

# **BGer 4A\_576/2025 vom 19. Februar 2026**

Bundesgericht, 2026-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_576\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_576_2025)

FR: TF 4A\_576/2025 du 19 février 2026

IT: TF 4A\_576/2025 del 19 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Bei der vorliegenden Streitsache handelt es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde in Zivilsachen ist zulässig, sofern der Streitwert mindestens Fr. 30'000.-- beträgt ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Endentscheid. Demnach bestimmt sich der Streitwert nach den Begehren, die vor der Vorinstanz streitig geblieben waren ( Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG ).

Vor Vorinstanz waren sämtliche Hauptsachenbegehren streitig. Im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht zu beurteilen sind hingegen nicht die vor der Vorinstanz in der Hauptsache streitig gebliebenen Begehren, sondern nur noch die Verteilung der erstinstanzlichen Prozesskosten.

In einem solchen Fall ist das Streitwerterfordernis erfüllt, wenn die vor der Vorinstanz streitig gebliebenen Begehren den erforderlichen Streitwert erreichen würden, die einzig angefochtene Kostenregelung jedoch unter diesem Streitwert bleibt ( BGE 137 III 47 E. 1; anders , wenn schon vor Vorinstanz einzig die Prozesskosten im Streit lagen: BGE 143 III 46 E. 1; Urteil 4A\_171/2021 vom 27. April 2021 E. 1). Dies trifft vorliegend zu.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Da die Beschwerde an das Bundesgericht ein reformatorisches Rechtsmittel darstellt ( Art. 107 Abs. 2 BGG ), ist grundsätzlich ein materieller Antrag erforderlich. Rechtsbegehren, die auf einen Geldbetrag lauten, müssen beziffert werden ( BGE 134 III 235 E. 2). Dies gilt auch, wenn die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens selbständig angefochten werden ( BGE 143 III 111 E. 1.2; Urteile 4A\_328/2022 vom 4. August 2022 E. 2; 4A\_622/2021 vom 10. Januar 2022 E. 3; 4A\_653/2018 vom 14. November 2019 E. 3).

Dem Beschwerdeantrag kann lediglich entnommen werden, dass "die ganzen Prozesskosten gemäss dem Entscheid der Erstinstanz ( Gerichtskosten und Parteientschädigung beider Parteien ) " von der Beschwerdegegnerin zu tragen seien. Eine Bezifferung fehlt. Rechtsbegehren sind im Lichte der Beschwerdebegründung auszulegen. Demnach genügt es, wenn aus der Beschwerdebegründung klar hervorgeht, in welchem Sinne der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll bzw. - im Falle zu beziffernder Rechtsbegehren - welcher Geldbetrag zuzusprechen ist ( BGE 137 III 617 E. 6.2; 134 III 235 E. 2). Dies trifft vorliegend zu, wird doch bei Lektüre der Beschwerdebegründung ohne weiteres klar, dass mit den " ganzen Prozesskosten " die erstinstanzliche Gerichtsgebühr von Fr. 7'500.-- und eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- gemäss erstinstanzlichem Entscheiddispositiv gemeint sind. Der Hauptantrag ist demnach genügend. Hingegen

scheitert der unbestimmte Eventualantrag auf Rückweisung zur "Feststellung der geschuldeten Prozesskosten" am Erfordernis der Bezifferung. Darauf kann nicht eingetreten werden.

### **E. 1.3**

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt einer hinreichenden Begründung einzutreten ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Es gilt mithin das Unterliegerprinzip. Art. 107 ZPO sieht für verschiedene typisierte Fälle vor, dass das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen nach Art. 106 ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann ( BGE 145 III 153 E. 3.2.1).

Nach Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO kommt dies namentlich in Betracht, wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war. Zu denken ist bei diesem Ausnahmefall etwa an die Konstellation, dass der Kläger aufgrund des Verhaltens der beklagten Partei begründeten Anlass zur Klage hatte (Gasser/Rickli/Josi, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kurzkommentar, 3. Aufl. 2025, N. 2 zu Art. 107 ZPO ). Hingegen ist eine Kostenaufgabe nach Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO an die Gegenpartei beispielsweise dann nicht statthaft, wenn diese die Verrechnungseinrede erst im Rechtsöffnungsverfahren und nicht anlässlich des Rechtsvorschlages erhoben hat, da der Rechtsvorschlag nicht begründet werden muss ( BGE 143 III 46 E. 3).

### **E. 2.2**

Ermessensentscheide, zu denen Entscheide über die Kostenverlegung zählen (Urteile 5A\_357/2022 vom 8. November 2023 E. 7.1.3, nicht publ. in: BGE 150 III 113 ; 5A\_677/2022 vom 20. Februar 2023 E. 5.1.3; 4A\_266/2021 vom 16. September 2021 E. 3.3), prüft das Bundesgericht im Rahmen der Beschwerde in Zivilsachen mit Zurückhaltung (vgl. BGE 145 III 49 E. 3.3; 141 III 97 E. 11.2; 138 III 443 E. 2.1.3).

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz machte von der Möglichkeit, vom Unterliegerprinzip abzuweichen, bezüglich der erstinstanzlichen Prozesskosten (nicht jedoch bezüglich der Prozesskosten im Berufungsverfahren) Gebrauch. Trotz Gutheissung der Berufung in der Sache und Aufhebung der entsprechenden Dispositivziffer 1 des erstinstanzlichen Entscheids belass sie den erstinstanzlichen Kostenentscheid, der die Prozesskosten dem Beschwerdeführer auferlegt. Dabei stützte sie sich auf Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO und führte zur Begründung Folgendes an (E. 10.1) : "Die Parteien behaupten nicht und es ergibt sich auch nicht aus den Akten, dass die Gesuchstellerin zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Gesuchs am 3. Juli 2025 bereits hinreichend darüber dokumentiert war, dass der Gesuchsgegner besagtes Depot im Umfang von CHF 450'000.00 geleistet hatte (vgl. Vi act. 1/12-14). Entsprechend durfte sie nach Ablauf der Bankgarantie am 2. Juli 2025 davon ausgehen, dass überhaupt keine finanzielle Absicherung mehr bestand. Sie war in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst."

### **E. 2.4**

Dieser Ermessensentscheid der Vorinstanz hält bei der gebotenen Zurückhaltung (E. 2.2) der bundesgerichtlichen Überprüfung stand, beruht er doch auf einem sachlichen Grund. So rechtfertigt die Vorinstanz die angenommene Prozessführung in guten Treuen mit der Feststellung, dass die Beschwerdegegnerin nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Bankgarantie am 2. Juli 2025 davon ausgehen musste, dass keine finanzielle Absicherung mehr bestand, weil sie im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung am 3. Juli 2025 nicht hinreichend darüber dokumentiert war, dass der Beschwerdeführer den Steuerbehörden ein Depot über Fr. 450'000.-- geleistet hatte.

Dem widerspricht der Beschwerdeführer mit der Behauptung, dem Verwaltungsrat der Beschwerdegegnerin sei mit Schreiben vom 10. Juni 2025 die Bezahlung der provisorischen Grundstückgewinnsteuer mitgeteilt worden und diesem Schreiben sei die Belastungsanzeige der Bank D. \_\_\_\_\_ über Fr. 450'000.-- für das "Depot/provisorische Grundstückgewinnsteuer" beigelegt. Die Beschwerdeführerin habe diese Unterlagen im Gesuch vom 3. Juli 2025 selbst eingereicht. Damit habe sie schon

vor Gesuchseinreichung gewusst, dass das Steuerdepot über Fr. 450'000.-- geleistet worden sei.

Sowohl die Beschwerdegegnerin als auch die Vorinstanz belegen, dass diese Behauptung unzutreffend, ja aktenwidrig ist. Namentlich wird mit Gesuchsbeilage 12 nachgewiesen, dass sich aus dem Schreiben vom 10. Juni 2025 gerade nicht ergibt, welcher Betrag der Steuerbehörde geleistet worden sein soll. Ebenso wenig ist dies aus der Beilage zum Schreiben ersichtlich, wo die Stelle des Betrags geschwärzt ist. Erst mit der Gesuchsantwort (Beilage 4) hat der Beschwerdeführer eine ungeschwärzte Belastungsanzeige eingereicht.

Somit vermag der Beschwerdeführer die massgebende Feststellung der Vorinstanz, dass die Beschwerdegegnerin bei Gesuchseinreichung nicht hinreichend darüber dokumentiert war, dass der Beschwerdeführer besagtes Depot im Umfang von Fr. 450'000.-- geleistet hatte, nicht nur nicht als willkürlich auszuweisen, sondern tritt dieser Feststellung mit unzutreffenden und deshalb von vornherein unbeachtlichen Behauptungen entgegen. Da er seine Argumentation auf diesen unbeachtlichen Behauptungen aufbaut, geht sie ins Leere und kann ihr von vornherein kein Erfolg beschieden sein.

War die Beschwerdegegnerin aber bei Gesuchseinreichung gemäss der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz nicht hinreichend über die Leistung eines Depots von Fr. 450'000.-- an die Steuerbehörde dokumentiert, ist es bundesrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin eine Prozessführung in guten Treuen zugestand und ihr deshalb gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO trotz Unterliegens im Berufungsverfahren die erstinstanzlichen Prozesskosten nicht auferlegte.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.